

# Elektrotechnische und poly-technische Rundschau

Versandt jeden Mittwoch.

## Früher: Elektrotechnische Rundschau.

Jährlich 52 Hefte

### Abonnements

werden von allen Buchhandlungen und Postanstalten zum Preise von  
Mk. 6.— halbjährl., Mk. 12.— ganzjährl.  
angenommen.

Direct von der Expedition per Kreuzband:  
Mk. 6.35 halbjährl., Mk. 12.70 ganzjährl.  
Ausland Mk. 10.—, resp. Mk. 20.—.

Verlag von BONNESS &amp; HACHFELD, Potsdam.

Expedition: Potsdam, Hohenzollernstrasse 3.

Fernsprechstelle No. 255.

Redaction: R. Bauch, Consult.-Ing., Potsdam,  
Ebräerstrasse 4.

### Inseratenannahme

durch die Annoncen-Expeditionen und die Expedition dieser Zeitschrift.

### Insertions-Preis:

pro mm Höhe bei 63 mm Breite 15 Pfg.  
Berechnung für  $\frac{1}{1}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{8}$  etc. Seite  
nach Spezialtarif.

Alle für die Redaction bestimmten Zuschriften werden an R. Bauch, Potsdam, Ebräerstrasse 4, erbeten.

Beiträge sind willkommen und werden gut honoriert.

## Inhaltsverzeichnis.

Die hauptsächlichsten durch das neue englische Gesetz über Patente und Muster vom Jahre 1907 getroffenen Aenderungen des bisherigen Rechts, S. 71. — Das Heilverfahren nach dem Unfallversicherungsgesetz, S. 73. — Praktische Ratschläge für die Herausgabe von Katalogen, S. 74. — Die Schwächen des heutigen Ausschreibungswesens, S. 76. — Kleine Mitteilungen: Düsseldorf, S. 77; Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, S. 77. — Handelsnachrichten: Zur Lage des Eisenmarktes, S. 78; Börsenbericht, S. 78; Vom Berliner Metallmarkt, S. 79; — Patentanmeldungen, S. 79.

Nachdruck sämtlicher Artikel verboten.

Schluss der Redaction 8. 2. 1908.

## Die hauptsächlichsten durch das neue englische Gesetz über Patente und Muster vom Jahre 1907 getroffenen Aenderungen des bisherigen Rechts.

W. Pataky.

Am 1. Januar 1908 wird das neue englische Gesetz über Patente und Muster vom Jahre 1907 (Patent and Designs, Amendment Act 1907) in Kraft treten, das ein Ganzes bilden soll mit den Patent-, Muster- und Warenzeichengesetzen aus den Jahren 1883 bis 1902 (Abschnitt 51 des Ges.). Es bringt keine Umwälzung des bestehenden Rechts, aber doch eine Reihe von teils wesentlichen, teils weniger wesentlichen Aenderungen, die im grossen und ganzen vom Standpunkt der Patentsuchenden aus als fortschrittlich begrüsst werden können.

A) An wesentlichen Neuerungen im Patentwesen seien zunächst hervorgehoben:

1. Das englische Patentrecht kannte bisher nicht die Zusatzpatente. Sie werden durch Abschnitt 5 des neuen Gesetzes eingeführt. Der Patentinhaber oder Anmelder kann hiernach für Erfindungen, die eine Verbesserung oder weitere Ausführung der geschützten oder früher angemeldeten Erfindung bilden, ein Zusatzpatent nachsuchen, das mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreicht. Bei der Verlängerung der Dauer des Hauptpatents ist für die dadurch eintretende Verlängerung der Dauer des Zusatzpatentes keine Gebühr zu entrichten. Die Gewährung des Zusatzpatentes giebt eine Rechtsvermutung dafür, dass dessen Gegenstand zusatzpatentfähig ist. Die Gültigkeit eines Zusatzpatentes kann nicht deswegen angezweifelt werden, weil ein Hauptpatent hätte erteilt werden müssen.

2. Die Prüfung der vollständigen Beschreibung nach Abschnitt A der Patentnovelle vom Jahre 1902 soll sich nach dem neuen Gesetz (Abschnitt 6) auch auf solche Beschreibungen erstrecken, die nach dem Tage der zu prüfenden Anmeldung auf Grund früherer Anmeldungen veröffentlicht sind. Stellt sich dabei heraus, dass in einer

solchen Beschreibung der Gegenstand der zu prüfenden Anmeldung ganz oder teilweise vorweggenommen ist, so soll dem Patentsucher Gelegenheit zur Verbesserung seiner Beschreibung gegeben werden. Nimmt er eine Verbesserung nicht vor, so hat der Comptroller darüber zu befinden, ob auf andere Beschreibungen, bezw. auf welche in der ihm vorliegenden Beschreibung verwiesen werden soll. Diese in Abschnitt 6 angeordnete Ausdehnung der Prüfung soll jedoch erst an dem vom Board of Trade zu bestimmenden Tage in Kraft treten. Der Comptroller erhält, wenn er überzeugt ist, dass die beanspruchte Erfindung ganz und in genauer Bezeichnung in einer Beschreibung beansprucht wird, auf die sich die Prüfung erstreckt hat, die Befugnis, statt nur einen Vermerk in die zu prüfende Beschreibung aufzunehmen, die Gewährung eines Patentbeschlusses ganz zu versagen.

3. Zu Gunsten des Patentnachsuchenden ist eine Aenderung hinsichtlich der Behandlung der vollständigen Beschreibung eingetreten, die mit der vorläufigen nicht dem Gegenstande nach im wesentlichen übereinstimmt (Abschnitt 8).

Der Comptroller ist, wenn ihm vom Examiner ein dies feststellender Bericht zugeht, befugt, mit Zustimmung des Anmelders, anstatt die Annahme der vollständigen Beschreibung abzulehnen, die vorläufige Beschreibung aufzuheben und die Anmeldung als am Tage der Einreichung der vollständigen Beschreibung geschehen zu behandeln. Enthält die vollständige Beschreibung eine Erfindung, die in der vorläufigen noch nicht enthalten war, so kann der Comptroller die ursprüngliche Anmeldung weiter behandeln, soweit die in beiden Beschreibungen enthaltene Erfindung in Frage kommt, und den Schutzanspruch auf die in der voll-

ständigen Beschreibung neu hinzugetretene Erfindung als am Tage der Einreichung der vollständigen Beschreibung neu angemeldet erachten.

Von dem gleichen Gesichtspunkte aus soll auch (Abschnitt 9) ein Patent nicht deshalb als wichtig gelten, weil die vollständige Beschreibung eine weitere oder andere Erfindung enthält, als die vorläufige, sofern nur diese Erfindung bei der Einreichung der vollständigen Beschreibung neu war und der Anmelder ihr Erfinder ist.

4. Durch Abschnitt 10 sind die Gründe für den Einspruch gegen die Patenterteilung vermehrt worden. An Stelle des Grundes, dass die Erfindung im Inlande auf eine frühere Anmeldung hin patentiert worden ist, ist der Grund gesetzt worden, dass die Erfindung in einer vollständigen Beschreibung für ein britisches Patent von früherem Datum in Anspruch genommen wird als das Patent, gegen dessen Erteilung Einspruch erhoben wird, es sei denn, dass die frühere Beschreibung auf einer Anmeldung beruht, die mehr als 50 Jahre vor dem Datum des letzterwähnten Patents geschehen ist. Dazu getreten ist weiter der Grund, dass die Natur der Erfindung oder die Art und Weise ihrer Ausführung in der vollständigen Beschreibung nicht genügend oder nicht klar beschrieben und festgestellt ist.

5. In Abschnitt 15 ist dem Comptroller die Befugnis verliehen, aus gewissen Gründen Patente für zurückgenommen zu erklären.

Er kann dies tun, wenn eine Person, die das Einspruchsrecht gehabt hätte, innerhalb zweier Jahre vom Datum des Patents an hierauf aus einem der Gründe anträgt, die den Einspruch gegen das Patent gerechtfertigt hätten. Wenn eine Verletzungs- oder Zurücknahmeklage anhängig ist, bedarf ein derartiger Antrag die Genehmigung des Gerichtshofes.

Er kann dies ferner tun auf Grund eines Angebots des Patentinhabers, sein Patent aufzugeben.

Die Entscheidungen des Comptrollers in dieser Hinsicht unterliegen der Berufung an den Gerichtshof.

6. Bisher erforderte das englische Gesetz keine Ausführung des Patents im Inlande. Dies ist geändert durch Abschnitt 15.

Ist nach Ablauf von mindestens vier Jahren nach Erteilung des Patentes und mindestens einem Jahr nach Ergehen des vorliegenden Gesetzes der patentierte Gegenstand im Vereinigten Königreich nicht hergestellt oder das patentierte Verfahren dort nicht ausgeführt worden, so kann jedermann jederzeit beim Comptroller um Rücknahme des Patents aus diesem Grunde nachsuchen. Wenn sich bei der Prüfung durch den Comptroller die behauptete Nichtausführung des Patents im Inlande trotz Ablauf dieses Zeitraumes als vorliegend und auch als nicht gerechtfertigt erweist, so kann der Comptroller entweder sofort oder nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gestellten Nachfrist, die er unter Umständen noch einmal verlängern kann, die Zurücknahme des Patents verfügen.

Die Entscheidungen des Comptrollers in dieser Hinsicht unterliegen der Berufung an den Gerichtshof.

7. Hinsichtlich der Erfindungen, betreffend die Landesverteidigung, wird durch Abschnitt 21 die Admiralität dem ersten Staatssekretär für das Kriegsdepartement gleichgestellt.

8. Der Einwand der Entnahme wird durch Abschnitt 22 als die Nichtigkeit eines Patents ausschliessend eingeführt. Ein Patent soll nicht deshalb für nichtig gelten, weil die ihm zu Grunde liegende Erfindung oder ein Teil davon vor dem Datum des Patents veröffentlicht worden ist, wenn der Patentinhaber nachweist, dass die Veröffentlichung ohne seine Kenntnis und Zustimmung geschehen ist und dass der Gegenstand der Veröffentlichung von ihm her stammt oder von ihm entnommen worden ist. Hat er von dieser

Veröffentlichung vor dem Tage seiner Anmeldung Kenntnis erlangt, so muss er ausserdem noch nachweisen, dass er unverzüglich Schutz für seine Erfindung nachgesucht und erhalten hat.

9. Für den Fall, dass ein Patent durch Nichtzahlung von Gebühren in der vorgeschriebenen Frist verfallen ist, schafft Punkt 23 die Möglichkeit einer Wiederherstellung des Patents durch den Comptroller, sofern die Nichtzahlung unbeabsichtigt war und das Gesuch um Wiederherstellung unverzüglich gestellt worden ist. Die Entscheidung des Comptrollers unterliegt der Berufung an den Gerichtshof. Die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung in unser deutsches Patentgesetz wäre dringend zu empfehlen. Es hat zu grossen Härten geführt, dass die zufällige Verzögerung der Zahlung der Gebühren um wenige Tage ein Patent rettungslos vernichtet.

10. Jeder Grund, der die Zurücknahme des Patents nach dem vorliegenden Gesetz oder die Erteilung einer Zwanglizenz rechtfertigt, kann als Verteidigungsmittel in einer Verletzungsklage und auch als Grund für die Zurücknahme des Patents nach Abschnitt 26 des Hauptgesetzes geltend gemacht werden (Abschnitt 25). In einer Patentverletzungsklage kann das Verlangen auf Zurücknahme des Patents auch im Wege der Widerklage geltend gemacht werden. (Abschnitt 26.)

11. Zum Schutze des gutgläubigen Patentverletzers verfügt Abschnitt 27, dass der Patentinhaber dann keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Patentverletzer hat, wenn dieser nachweist, dass er zur Zeit der Patentverletzung das Patent nicht kannte und dass seine Nichtkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruhte. Im Sinne dieser Bestimmung soll die Bezeichnung eines Gegenstandes mit den Worten „Patent“ oder „patentiert“ oder ähnlichen Ausdrücken noch nicht für hinreichend erachtet werden, um die Kenntnis vom Vorhandensein des Patents zu begründen, sofern nicht diesen Worten Jahr und Nummer des Patentes beigelegt sind.

An weniger wichtigen Bestimmungen seien noch folgende erwähnt:

1. Von mehreren Inhabern eines Patentes kann jeder mangels einer abweichenden Vertragsbestimmung das Patent ohne Rücksicht auf die anderen ausbeuten, nur zur Erteilung einer Lizenz bedarf er der Zustimmung der anderen. Sein Patentanteil geht als Teil seines beweglichen Vermögens auf seine Erben über (Abschnitt 1).

2. Bei einer chemischen Erfindung kann der Comptroller vor Annahme der vollständigen Beschreibung die Vorführung von typischen Beispielen fordern.

3. Wenn der Comptroller es für richtig hält, mehrere verwandte oder von einander abhängige Erfindungen, für die verschiedene vorläufige Beschreibungen eingereicht sind, in einem Patent zusammen zu fassen, so kann er nur eine vollständige Beschreibung entgegennehmen und ein Patent gewähren, das das Datum der Einreichung der ersten Anmeldung erhält. Für die Gültigkeit der einzelnen Schutzansprüche und im Einspruchsverfahren sollen aber die Daten der einzelnen Anmeldungen maassgebend sein (Abschnitt 4).

4. Durch Abschnitt 11 wird es ermöglicht, die 12 monatliche Frist für die Siegelung eines Patentes zu verlängern.

5. Nach Abschnitt 16 sollen Gesuche um Erteilung einer Zwanglizenz vom Board of Trade an den Gerichtshof anstatt an das Judicial Committee of the Privy Council einberichtet werden.

6. Das Gesuch um Verlängerung der Patentdauer ist nach Abschnitt 17 an den Gerichtshof statt wie bisher an den Geheimen Rat zu richten.

7. Ein Patent, das anstelle eines wegen Betrugs zurückgenommenen Patents dem wahren Erfinder be-

willigt wird, erhält nicht mehr das Datum der Zurücknahme, sondern das des zurückgenommenen Patents (Abschnitt 18).

8. In Abschnitt 20 ist die sechsmonatige Frist für den Antrag des gesetzlichen Vertreters eines verstorbenen Erfinders auf Patenterteilung beseitigt.

9. Um die gewerbliche Freiheit des Käufers, Pächters oder Lizenznehmers eines Patentes zu schützen, sind durch Abschnitt 24 gewisse Klauseln für Kauf-, Pacht- oder Lizenzverträge von Patenten verboten, welche die erwähnten Personen vom Patentinhaber wirtschaftlich abhängig machen können. Die Einfügung der verbotenen Klauseln durch den Patentinhaber bietet während der Dauer des Contracts ein Verteidigungsmittel für den anderen Vertragsteil gegen Klage wegen Verletzung des betreffenden Patents.

B) Hinsichtlich der Muster bringt das neue Gesetz folgende bemerkenswerte Aenderungen:

a) die Registrierung eines Musters erfolgt nunmehr unter dem Datum der Anmeldung. (Abschnitt 29).

b) Die fünfjährige Dauer des Musterschutzes nach Abschnitt 50 des Hauptgesetzes kann durch den Comptroller auf Ansuchen des Berechtigten gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren um weitere 5 Jahre, und eventuell um eine dritte Periode von 5 Jahren verlängert werden. Das Ansuchen ist vor Ablauf der Schutzperiode zu stellen, deren Verlängerung erstrebt wird. Die neue Schutzperiode beginnt vom Ablauf der alten.

c) Den Musterschutz macht das Bekanntwerden eines Musters vor Registrierung nicht hinfällig, wenn die Mitteilung des Musters durch den Eigentümer an einen anderen unter Umständen geschieht, die nach Treu und Glauben den anderen am Gebrauch oder an der Veröffentlichung des Musters hindern, oder wenn die Veröffentlichung des Musters durch einen anderen als den Eigentümer unter Bruch von Treu und Glauben erfolgt, oder wenn ein erster und vertraulicher Auftrag auf Waren angenommen wird, die ein neues oder originelles Textilmuster tragen, dessen Anmeldung beabsichtigt ist, sofern die Registrierung bald nach der Mitteilung des Musters oder der Annahme des Auftrages erlangt wird. (Abschnitt 31).

d) Aufgehoben ist die Bestimmung in Abschnitt 51 des Gesetzes, wonach der Musterschutz erlischt, wenn der Eigentümer nicht die nach dem Muster hergestellten Gegenstände vor der Verkaufsstellung mit dem vorgeschriebenen Zeichen zur Kenntlichmachung der Registrierung des Musters versieht. Doch treffen ihn andere Nachteile (Abschnitt 32).

e) Ein Muster, das für eine oder mehrere Waren-

gattungen eingetragen ist, kann auf Antrag des Eigentümers auch für andere Warengattungen eingetragen werden (Abschnitt 33).

f) Jederzeit nach Registrierung des Musters kann Jedermann beim Comptroller die Löschung des Eintrags deswegen fordern, weil das Muster ausschliesslich oder hauptsächlich für Fabrikation ausserhalb des Vereinigten Königreichs verwendet werde. Die Vorschriften über die Zurücknahme von Patenten wegen Nichtausführung im Inlande finden hierbei entsprechende Anwendung, nur giebt es bei Mustern keine Berufung gegen den Entscheid des Comptrollers. Gegenüber einer Klage wegen Musterschutzverletzung kann man diesen Lösungsgrund auch als Verteidigungsmittel geltend machen.

g) Eine Entschädigungsklage wegen Musterschutzverletzung ist nunmehr nicht nur unter der Voraussetzung in Abschnitt 59 des Hauptgesetzes, sondern ganz allgemein in den Fällen möglich, wo eine Busse verhängt werden kann. Dem Eigentümer des Musters ist auch ausdrücklich die Befugnis verliehen, auf ein Verbot künftiger Musterschutzverletzungen zu klagen.

C) In den allgemeinen Bestimmungen sind folgende bemerkenswerte Aenderungen eingetreten:

1. Mit der im Abschnitt 105 des Hauptgesetzes angedrohten Strafe wird auch der belegt, der nach dem Erlöschen des Musterschutzes auf einem mit dem Muster versehenen Artikel das Wort „registered“ gebraucht oder irgend ein anderes Wort, das das Muster als geschützt hinstellen soll. (Abschnitt 44.)

2. Bestraft wird auch die unbefugte Verwendung des Königlichen Wappens im Gewerbebetriebe. (Abschnitt 44.)

3. Im Verfahren, betreffend den Einspruch gegen eine Patenterteilung oder das Gesuch um die Verbesserung einer Beschreibung oder die Zurücknahme eines Patents, soll der Comptroller befugt sein, durch Beschluss den Parteien die von ihm für angemessen gehaltenen Kosten zuzusprechen und deren Bezahlung zu regeln.

4. Parteien, die im Vereinigten Königreich oder der Insel Man weder ihren Wohnsitz haben, noch Geschäfte treiben, kann vom Comptroller oder im Fall der Berufung vom Law Officer die Leistung einer Sicherheit für die Kosten auferlegt werden. Bei Nichtleistung der Sicherheit kann er das Verfahren oder die Berufung für zurückgenommen erklären. (Abschnitt 46.)

5. Wo nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wirkt das neue Gesetz auch auf Patente, Muster und Anmeldungen zurück, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt bzw. eingetragen und bewirkt worden sind. (Abschnitt 49.)

## Das Heilverfahren nach dem Unfallversicherungsgesetz.

Da die Berufsgenossenschaften ein grosses Interesse daran haben müssen, dass die von ihnen zu entschädigenden Unfallfolgen möglichst schnell und möglichst zum grössten Teile beseitigt werden, hat ihnen das Unfallversicherungsgesetz in Bezug auf die Uebernahme und die Durchführung eines geeigneten Heilverfahrens grosse Rechte eingeräumt.

Die Berufsgenossenschaften können, wengleich ihre Verpflichtungen den Verletzten gegenüber mit wenigen Ausnahmen erst mit dem Beginne der 14. Woche nach dem Unfälle anfangen, von der Krankenkasse schon früher das Heilverfahren übernehmen; sie erhalten aber in solchen Fällen von der Krankenkasse das Krankengeld, das der Verletzte zu fordern gehabt haben würde, wenn er sich nicht im Krankenhause befunden hätte. Im letzteren Falle hat die Krankenkasse, wenn der Erkrankte Angehörige versorgt hat, der Berufsgenossenschaft nur

die Hälfte des Krankengeldes zu erstatten, während die andere Hälfte den Angehörigen des Verletzten zusteht.

Die Berufsgenossenschaft ist ferner befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört oder zuletzt angehört hat, gegen den Ersatz der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der 14. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Berufsgenossenschaft für geboten erachtet. Zu ersetzen ist bei der Gewährung der durch das Krankenversicherungsgesetz festgesetzten Leistungen die Hälfte, bei Unterbringung des Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende das Anderthalbfache des gesetzlich bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Verletzte Personen, welche auf Veranlassung von Berufsgenossenschaften in eine Heilanstalt untergebracht worden sind, dürfen während des Heilverfahrens in andere Heilanstalten nur mit ihrer Zustimmung übergeführt werden. Diese Zustimmung kann durch die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts ergänzt werden.

Die Berufsgenossenschaft kann statt der ihr auferlegten Verpflichtungen an Renten bezw. Kurkosten usw. jederzeit ein neues Anstaltsheilverfahren einleiten, bezw. statt der erwähnten Leistungen freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewähren, und zwar:

1. für Verletzte, welche verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, oder, wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt bezeugt, dass Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordere;

2. für sonstige Verletzte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verletzten in der Heilanstalt steht seinen Angehörigen ein Anspruch auf Rente zu, und zwar insoweit, als sie diese Rente im Falle seines Todes würden beanspruchen können.

Die Berufsgenossenschaften sind befugt, auf Grund statutarischer Bestimmung allgemein, ohne eine solche im Falle der Bedürftigkeit, dem in eine Heilanstalt untergebrachten Verletzten, sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren.

Hat sich der Verletzte solchen Maassnahmen der Berufsgenossenschaft oder den von ihr sonst in betreff des Heilverfahrens getroffenen Anordnungen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm der Schadenersatz auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, sofern er auf diese Folge hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, dass durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst wird.

Ob nun ein solcher gesetzlicher oder sonst triftiger Grund zur Weigerung eines Verletzten, die ihm angebotene Krankenhausbehandlung annehmen oder durchführen zu lassen, vorliegt, bedarf regelmässig der Prüfung nach Lage des Einzelfalles. Nach in dieser Beziehung bisher ergangenen Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes ist z. B. die Entbindung der Ehefrau und das Vorhandensein hilfsbedürftiger Kinder als zureichender Grund der Unterbrechung der stationären Behandlung angesehen worden, jedoch kann auch ein derartiger Grund z. B. in dem Falle nicht stichhaltig sein, wenn die Unterbrechung der stationären Behandlung für das eigene Leiden des Verletzten schwere Unzuträglichkeiten herbeiführen, oder dass seine Anwesenheit zu Hause wegen seines eigenen Zustandes nicht von besonderem Nutzen sein würde.

Dagegen ist wiederum der Umstand, dass eine verletzte verheiratete Arbeiterin zu Hause mehrere Kinder zu beaufsichtigen und das Hauswesen zu leiten hat, nicht geeignet, sie von der Verpflichtung zu entbinden, sich, wenn die Voraussetzungen zu der Berechtigung der Berufsgenossenschaft zur Einleitung, oder Fortsetzung eines Heilverfahrens vorliegen, in ein Krankenhaus zu begeben.

Die Weigerung kann auch in den Einrichtungen des Krankenhauses begründet sein, in das der Verletzte gewiesen wird oder in dem er verbleiben soll. Im übrigen entscheidet über dergleichen Fälle, da das stationäre Heilverfahren durch berufungsfähigen Bescheid anzuordnen ist, auf Erfordern und auf Antrag des Verletzten das Schiedsgericht.

Dem Verletzten ist auch während der Anstaltspflege von der Berufsgenossenschaft die Kleidung zu gewähren, falls die Anstaltsleitung eine besondere Kleidung vorschreibt. Ferner sind ihm die Kosten der Hinreise in das Krankenhaus und der Rückreise an den Wohnort in angemessenen Grenzen zu gewähren.

Dagegen haben die Berufsgenossenschaften die für die Zeit der Unterbringung fälligen Beträge des Mietszinses für die Wohnung des Verletzten oder etwaige Kosten der Aufbewahrung der Möbel während jener Zeit nicht zu erstatten.

## Praktische Ratschläge für die Herausgabe von Katalogen.

Carl Redtmann.

Ein ernster Gegenstand ist würdig einer ernsten Prüfung und Behandlung. Unter diesem Gesichtspunkte möchte ich versuchen, die Aufmerksamkeit auf obiges Thema zu lenken. Von vielen Klassen wird allerdings der Katalog noch als Nebensache angesehen und im allgemeinen diesem Propagandamittel nicht die genügende Beachtung geschenkt. Wenn man andererseits die herausgegebenen, alljährlich zur Versendung kommenden Tausende von Preislisten, Katalogen oder andere Reklamemittel ansieht und einen Kostenüberschlag anstellt, so wird man nicht vergessen können, welchen Erfolg haben dieselben eingebracht, oder besser gesagt, ist überhaupt die Ausgabe von lohnender Bedeutung gewesen? In vielen Fällen wird die Antwort eine verneinende sein, und muss man sich immer wieder die Frage vorlegen, worin besteht denn eigentlich die unglückliche Wirkung. Zunächst in der unzweckmässigen, weniger vorteilhaften Ausgestaltung des Kataloges, dann in der weniger auffälligen Zusendung und andererseits in der unrichtigen Zeitbestimmung für die Versendung, sowie ferner in der unzweckmässigen Auswahl von Interessenten.

Hinsichtlich des ersten Punktes ist ein eingehendes Studium notwendig, und lohnt es sich, einen Blick zu tun in die vielen Druckerzeugnisse, welche als wirklich

gut bezeichnet werden können und vor allem einen reicheren Erfolg zu versprechen geeignet sind.

In ersterer Linie ist hier die äussere Gestaltung des Kataloges so zu formen, dass man auf den ersten Blick hierdurch angezogen wird und bildet die Originalität und Intelligenz die zweckmässigste Waffe nach moderner Richtung. Wenn diese beiden Punkte zusammen wirken, so kann von einer ermüdenden Aufnahme oder gar von einem ohne weiteres Beiseitelegen nicht die Rede sein. Marktschreierische Mittel vermeide man, sehe auf gute saubere druckerische Ausstattung, klaren gefälligen Druck, gutes Papier und vor allem auch auf möglichst durch die Regel bedingtes gleichmässiges Format.

So schön der Grundsatz des Sparens sonst ist, bei der Ausgabe eines Kataloges, der mindestens die entstandenen Unkosten durch den zu erwartenden Erfolg kompensieren soll und von dem man sich unter Umständen noch weit mehr erhofft, ist er zuletzt erst angebracht.

In erster Linie muss dem Umschlag des Kataloges die grösste Aufmerksamkeit gewidmet werden, damit derselbe nicht als nackte Preisliste von vornherein ermüdend oder gar abstossend wirkt; der Umschlag muss derart originell und dennoch vornehm erscheinen, dass

die Wirkung von vornherein als eine günstige zu bezeichnen ist. Eine ganz bestimmte Norm lässt sich in keinem Falle bilden, hier werden die Ansichten immer verschiedene sein, welche auch andererseits schon ohne weiteres durch den Voranschlag bedingt sind.

Soll der Umschlag nun überraschend wirken, so hat man genau die Wünsche der Interessenten zu prüfen, was allerdings mit Klugheit und Sachkenntnis erfolgen muss; man vermeide hier, in grossen Zügen seine Firma zu illustrieren, dieser Glanz wird möglicherweise nur ein Lächeln des Lesers hervorrufen und ihn veranlassen, den weiteren Inhalt ganz ohne Beachtung zu lassen.

Setzt jedoch eine Firma auf den Umschlag in grösseren Lettern:

„Moderne Fabriken“

oder eine andere:

„Die Dampfmaschinen der Gegenwart“

so wird unbedingt das Interesse ohne weiteres zur Neugierde und mit Interesse wird man den weiteren Inhalt verfolgen.

Ferner sind geschmackvoll folgende Titel:

„Alt wird man — Gesund bleibt man durch“

oder:

„Die moderne Registratur. Praktische Ratschläge und Winke.“

und jedenfalls wirken dieselben einnehmender, als die im Grunde fast alle gleichwirkenden Fabrikansichten oder Bilder; allenfalls wäre eine nette kleinere Umrahmung mit Text angebracht.

Die innere Ausstattung ist möglichst durch Illustrationen spannend zu gestalten und sollte der Satz in möglichst gleichmässigen Typen geschehen, um dem Ganzen einen vornehmen Anstrich zu geben.

Bei den Katalogen für Export-Interessenten beachte man alle Mittel, die geeignet sind, Geschäfte zu erleichtern.

So hat z. B. eine Gross-Export-Firma folgende Vorschriften gegeben:

Alle Kataloge müssen mit Preisen versehen sein, ohne diese sind dieselben nahezu wertlos für uns, da nach diesen Katalogen verkauft werden soll und der Interessent in erster Linie nach dem Preise fragt. Der Preis ist auch bei Bestellung ausschlaggebend, da man drüben mehr Gewicht auf billigen Preis, als auf grosse Leistungsfähigkeit und hübsche Ausstattung legt. Vorn im Katalog muss ein Blatt mit Angaben der Export-Konditionen liegen. Bei Preisen ab Fabrik muss der ungefähre Frachtsatz bis fob. . . . . angegeben werden. Ist die Verpackung im Preise nicht eingeschlossen, so muss die prozentuale Erhöhung für die Kosten der Verpackung angegeben werden.

Im allgemeinen genügen Kataloge in deutscher Sprache; wenn solche in englischer und spanischer Sprache vorhanden sind, so ist stets ein Exemplar beizulegen. (Spanische Kataloge werden stets bevorzugt, da dieselben für Chile, Peru bestimmt sind.) Es ist Wert auf eine gute Uebersetzung zu legen, da sonst ein schlechter Eindruck hervorgerufen wird.

Alle Kataloge sind mit Firma zu versehen, neutrale Kataloge haben keinen Wert.

Das Folgende gilt insbesondere für Maschinenfabriken:

Wenn irgend möglich, muss für jede Maschine und für jede Grösse bezw. Types ein Codewort vorgesehen sein, ebenso für alle Nebenteile, Ersatzteile etc. etc., so dass es möglich ist, sich telegraphisch mit einem einzigen Wort auf eine Maschine von bestimmter Grösse und Leistungsfähigkeit zu beziehen. Da Maschinen-geschäfte ausschliesslich von uns telegraphisch behandelt werden, so ist der reichlichen Vorsehung von Codeworten besondere Beachtung zu schenken. In allen Fällen, wo eine Maschine gleicher Zweckdienlichkeit in einem anderen Kataloge mit weniger Depeschen-

kosten zu bezeichnen ist, wird diese stets vorgezogen, falls die Bezeichnung ihrer Maschine erheblich mehr Kostenaufwand erfordert.

Bei Maschinen ist stets der Kraftbedarf in PS resp. Dampfverbrauch, Kohlenkonsum für die einzelnen Grössen etc. anzugeben, die Pferdestärken sind stets für belastete Maschinen anzugeben.

Bei Petroleummotoren etc. erbitten wir Aufgabe des Brennstoffverbrauches bei normalem Betriebe pro PS und Stunde. Wenn irgend möglich, sind auch die Tourenzahlen der Riemscheiben pro Minute anzugeben.

Sollten vorstehende Angaben in Ihren Katalogen zum Teil oder überhaupt nicht vorhanden sein, so bitten wir sie, in den für uns bestimmten Exemplaren das Fehlende mit Tinte und Feder nachzutragen. Es ist stets zu bedenken, dass unsere Concurrenz mit gutem und vollständigem Katalogmaterial ausgerüstet ist. Ungenügende Angaben bei der Anstellung und schlechte Auskünfte und Fragen der Interessenten erschweren das Geschäft, wenn sie es nicht geradezu unmöglich machen, da den Wünschen der Interessenten von anderer Seite besser Rechnung getragen wird.“

Je reicher und eingehender das Informations- und Offertenmaterial ist, desto grösser ist die Aussicht auf guten Erfolg für beide Teile.

Diese Wünsche dürften auch zum Teil für die hiesigen Interessenten bei der Ausgabe neuer Reklame-mittel zu berücksichtigen sein und sind diese unbedingt geeignet, die Aufmerksamkeit zu erhöhen.

Die zweckmässige Propaganda liegt aber auch in der praktischen Zusendung, die keineswegs übergangen werden darf.

Gelangt so ein interessanter Katalog ins Haus, findet er vielleicht Beachtung und wird zu dem bereits vorhandenen Material gelegt, ohne bei Gelegenheit berücksichtigt zu werden. Geht indessen ein Begleitschreiben in kürzester Form und sachlicher Berücksichtigung der Hauptmomente für die Einführung mit dem Katalog ein, so ist der Kunde schon gezwungen, entsprechende Notiz zu nehmen, bestätigt zunächst den Eingang, notiert den Lieferanten für etwa eintretende Fälle vor und zum mindesten ist der Zweck eines grundlegenden Prinzips erreicht.

Hinsichtlich der Zeitbestimmung für die Aus-sendung von Katalogen wird zu berücksichtigen sein: Neuheiten, Saison-, Weihnachtsartikel, Specialartikel etc. und werden in jedem einzelnen Falle die verschiedenen Gesichtspunkte verschiedener Grundlage entsprechend ausschlaggebend sein.

In der Auswahl der Adressen ist grösste Vorsicht notwendig und versäume man nicht, vor Absendung das gesamte Material noch einmal einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Eine Firma, die Specialartikel fertigt, arbeitet organisatorisch auf der Höhe, wenn sie genaue Kontrolle über alle Ausgänge führt und ein Offerten-Erinnerungsverfahren einrichtet. Sollte der Interessent nach Ablauf von etwa vier Wochen nichts bestellt haben oder aber überhaupt den Eingang des Kataloges mit Stillschweigen übergangen haben, so erhält er etwa ein Schreiben nachstehenden Inhaltes:

„Ich sandte Ihnen am . . . . . meinen Katalog über . . . . . und machte Ihnen Offerte darin.

Zu meinem Bedauern bin ich bis heute noch ohne Ihre Rückäusserung und Auftrag geblieben. Erlauben Sie mir deshalb die höfliche Anfrage, ob Ihnen meine Offerte dazu keine Veranlassung gegeben hat. Sollten Sie die gewünschten Gegenstände in meinem Prospekt nicht finden, so bin ich gern bereit, Ihnen Kostenanschläge, Zeichnungen und Angebot Ihren Wünschen entsprechend zu machen. Ich bitte höfl. um Ihre Antwort.“

Vielleicht hält man es auch für ratsam, diesem Schreiben gleich eine Postkarte beizufügen, welche für die Antwort benutzt werden kann.

Wenn nun auch in der Befriedigung mancher

Interessenten mehr als Schwierigkeit liegt, so wird man meines Erachtens auf dem geschilderten Wege überraschende Resultate erzielen können, sofern man es an Ausdauer nicht fehlen lässt. *Rdt.*

## Die Schwächen des heutigen Ausschreibungswesens.

S. Herzog.

Zu den Uebelständen, wie unsichere Arbeiterverhältnisse, erbitterter Konkurrenzkampf, ungünstige Handelsverträge, unter welchen die technische Industrie leiden muss, hat sich in neuerer Zeit immer mehr und mehr das ausartende Ausschreibungswesen hinzugesellt. Dasselbe bildet heute eine schwer empfundene Belastung für die Industrie. Es wird immer mehr und mehr notwendig, hier Abhilfe zu schaffen. Diese Abhilfe muss von drei Seiten aus erfolgen, durch die Behörden, durch die Privatindustrie selbst und durch die Experten. Die heut üblichen Ausschreibungen sind in den meisten Fällen so allgemein gehalten, dass ihre Erledigung durch die Offerenten eine Unsumme geistiger Arbeit und finanziellen Aufwandes erfordert. Wenn eine Behörde z. B. die Erstellung eines Kraftwerkes ausschreibt, begnügt sie sich sehr oft damit, die Art der Kraftquelle und deren Ausmass sowie den Umfang des mit Kraft zu versorgenden Gebietes anzugeben. Jeder in der Praxis tätige Techniker wird zugeben, dass derartige Angaben eine grosse Zahl von Lösungen, welche voneinander sowohl in der Gesamtdisposition wie in den Detailausführungen vollständig verschieden, jedoch an Güte gleichwertig sein können, zulassen. Zur Bewältigung eines derartigen Projektes müssen Konstrukteure verschiedener Berufsart, Projektengineure, Kalkulateure und Zeichner herangezogen werden, welche sich längere Zeit mit der gestellten Aufgabe zu beschäftigen haben. Hieraus ergibt sich, dass eine derartige Arbeit viele Kosten verursacht. Nun werden die verschiedenen Projekte der ausschreibenden Behörde abgeliefert. Gewisse Anschauungen, welche bei derselben herrschen, werden dazu führen, dass eine Anzahl der eingereichten Projekte von vornherein ausgeschieden werden. Dabei kann die betr. Behörde in guten Treuen vorgehen und letzteres technisch rechtfertigen, denn die Zahl der Meinungen, wie eine solche Aufgabe gelöst werden soll, ist mindestens ebenso gross, wie die Zahl der eingereichten Lösungen. Trotzdem also die ausgeschiedenen Projekte gut sind, sind die für sie aufgewandte Zeit und Kosten nutzlos verschwendet worden. Die betr. Firmen, deren Projekt ausgeschieden wurde, haben also einen finanziellen Verlust zu verzeichnen, an welchen sie vollständig schuldlos sind. Wenn eine Firma mehrere Male im Jahre von solchen Abweisungen betroffen wird, kann, namentlich wenn die Firma eine kleinere ist, die Summe dieser Verluste das Jahresergebnis in ein negatives umwandeln, selbst wenn der sonstige Betrieb ein nutzbringender wäre. Die von der Behörde nicht ausgeschiedenen Lösungen werden nun einem gründlichen Studium unterzogen, welches in 99 Fällen von 100 zu dem Ergebnis führt, dass die Vorteile, welche die einzelnen Projekte bieten, insgesamt vereinigt werden sollten, um die beste Lösung zu erhalten. Mit anderen Worten, es stellt sich die Notwendigkeit heraus, ein neues Projekt auszuarbeiten, welches alle diese Vorteile in sich vereinigt. Die Folge hiervon ist eine neue Ausschreibung, zu welcher nur im besten Falle jene Firmen eingeladen werden, aus deren Projekt die zu vereinigenden Vorteile genommen wurden. Diesen Firmen werden damit neue Kosten verursacht, ohne dass ihnen von vornherein irgend eine Sicherheit geboten würde, dass sie den Auftrag erhalten. Zu der vorgenannten Ungerechtigkeit,

welche in der erstmaligen Ausschreibung einer Anzahl Projekte besteht, ohne dass deren Erstellern irgend welche Entschädigung geboten worden wäre, gesellt sich eine zweite Ungerechtigkeit, welche darin besteht, dass ein Raubzug auf das geistige Eigentum der Projektanten unternommen wird. Denn das Herausschälen der Vorteile aus den einzelnen Projekten und ihre Vereinigung zu einem neuen Projekt ist nichts anderes als ein Angriff auf das geistige Eigentum des Projektanten, welches einen finanziellen Wert von bestimmter Grösse darstellt, der nur auf Grund langjähriger Erfahrungen gewonnen wurde.

Die nochmals zur Ausschreibung eingeladenen Firmen müssen diesen Raubzug über sich ergehen lassen, wollen sie nicht Gefahr laufen, von der weiteren Bewerbung ausgeschlossen zu werden. Sie arbeiten nunmehr neue Offerten aus nach genau umschriebeneren Angaben, welche seitens der ausschreibenden Behörde von vornherein hätten gegeben werden sollen. Da die neuen Eingaben nunmehr nach dem neuen Schema bearbeitet wurden, hängt die Auftragserteilung von der Höhe der Kostensumme ab. Der Billigste wird unter normalen Verhältnissen den Auftrag erhalten, die anderen, welche nunmehr zwei Projekte ausgearbeitet hatten, gehen leer aus, ohne irgend welche Entschädigung zu erhalten. Dieser Vorgang wiederholt sich in ähnlicher Form auch bei kleineren Ausschreibungen und auch bei Anfragen, welche aus der Privatindustrie an die Privatindustrie gerichtet werden. Die Nachteile dieses Systems sind derart in die Augen springend, dass eine weitere Erörterung derselben überflüssig erscheint.

Es wurde eingangs erwähnt, dass auch die Experten zur Sanierung der herrschenden Uebelstände beitragen müssen. Es wurde dabei verschwiegen, dass die Experten vielfach zu diesen Uebelständen beigetragen haben. Während in früheren Zeiten im Expertenwesen nur wenige auserlesene Männer tätig waren, ist die Zahl der Experten heute weit über den wirklichen Bedarf gestiegen. Junge Ingenieure, welche in der Privatindustrie kein Fortkommen fanden, werfen sich heute auf die Expertentätigkeit, ohne die hierzu nötige Erfahrung zu besitzen, ohne über das hierbei unerlässliche umfangreiche Wissen zu verfügen. Diese Experten, welche infolge ihrer geringeren finanziellen Ansprüche mit Vorliebe von kleineren Gemeindebehörden zu Rate gezogen werden, führen in rücksichtsloser Weise den oben geschilderten Raubzug auf fremdes geistiges Eigentum aus. Weil ihnen die Fähigkeit fehlt, wie es ihre Pflicht wäre, ein eigenes Projekt zuhänden des Auftraggebers auszuarbeiten, auf Grund dessen die Ausschreibung ausschliesslich in dem Sinne erfolgen sollte, dass die Offertstellen ihre Kostenvoranschläge eingeben, laden sie verschiedene Firmen zur Projektausarbeitung und einer damit verbundenen Offertstellung ein. Bei der heutigen schweren Konkurrenz wird es wenig Firmen geben, welche dieser Aufforderung, die ihnen einen Auftrag in Aussicht stellt, nicht nachkommen. Der Experte erhält dadurch ein reiches technisches Material, aus welchem er nun mit mehr oder weniger Geschick ein neues Projekt zusammenstellt, welches er seinem Auftraggeber als eigene Arbeit unterbreitet. Das ihm von den Firmen zur Verfügung gestellte Material setzt ihn überdies in

die Lage, dem Auftraggeber Minimalpreise vorzuschlagen, anhand welcher eine neue, endgültige Ausschreibung erfolgt. Der Auftraggeber muss natürlich einen solchen Experten hoch schätzen, weil er der Meinung ist, dass ihn derselbe Dank seiner Kenntnis vor Uebervorteilung von vornherein schützt, indem er ihm die zulässigen Erstellungskosten sagt. Dass der Experte dieselben den eingereichten Projekten entnommen hat, verschweigt er selbstverständlich dem Auftraggeber. Letzterer hält es nun für angemessen, ein Offert zu erhalten, welches so tief als möglich unter dem vom Experten angegebenen Erstellungspreis liegt. Die Folge davon ist eine fürchterliche Preisdrückerei, welche die Industrie schwer schädigt.

Welche Massnahmen sind also zu treffen, damit solche Uebelstände aus der Welt geschafft werden? In erster Linie muss die Forderung aufgestellt werden, dass jede Ausschreibung nur auf eine beschränkte Zahl von Firmen ausgedehnt wird. Die zweite Forderung besteht darin, dass bereits die erste Ausschreibung zur Auftragserteilung zu führen hat und eine zweite, sogenannte engere Ausschreibung ausgeschlossen ist. Als dritte Forderung ist aufzustellen, dass jede Ausschreibung mit Prämien bedacht wird, welche einen integrierenden Bestandteil der Ausschreibung bilden müssen und zu gleichen Teilen jenen Firmen als Entschädigung zu-

fallen, welche den Auftrag nicht erhalten. Die Zahl der zur Ausschreibung eingeladenen Firmen ist ebenfalls in der Ausschreibung bekannt zu geben. Es ist dann jede Firma in der Lage, zu beurteilen, ob die eventuelle Entschädigung im Verhältnis steht mit der zu leistenden Arbeit. Die Firma kann dann leichter beurteilen, ob sie der Einladung folgen soll oder nicht. Es ist selbstverständlich, dass die Entschädigungen so bemessen werden, dass sie ein Aequivalent der geforderten Arbeit bilden. Eine Ausschreibung ohne Entschädigung für nicht in Ausführung gegebene Projekte sollte überhaupt ausgeschlossen sein. Als letzte und wichtigste Forderung endlich ist zu verlangen, dass den Ausschreibungen, namentlich jenen, welche umfangreichere Anlagen betreffen, ein bis ins kleinste Detail ausgearbeitetes technisches Projekt zugrunde liegt, so dass die eingeladenen Firmen nur die Erstellungspreise einzusetzen haben. Bei behördlichen Ausschreibungen ist dann noch zu verlangen, dass die Vergebung der Arbeit öffentlich erfolgt und allen Offerenten nachgewiesen wird, dass der billigste Offertsteller den Auftrag erhalten hat. Hierbei muss verlangt werden, dass Offerten, welche nachweislich verlustbringende Preise enthalten, mithin eine schädigende Schmutzkonzurrenz darstellen, von der Bewerbung ausgeschlossen werden.

## Kleine Mitteilungen.

(Nachdruck der mit einem \* versehenen Artikel verboten.)

### Ausstellungen.

\* Düsseldorf. Commerzienrat H. Kleyer, Frankfurt a. M., betonte in der jüngsten Ausstellungsconferenz, dass die Automobil- und Fahrrad-Industrie auf den früheren grossen Ausstellungen schlechte Erfahrungen gemacht habe. Vor der Ausstellung in Chicago hätte die deutsche Fahrrad-Industrie ein sehr grosses Geschäft nach Amerika gemacht. Nachdem man dort ausgestellt habe, sei das Ausland auf den Export Deutschlands aufmerksam geworden, und das Ende vom Liede war, dass die Amerikaner die Zölle erheblich steigerten, so dass das Geschäft vollständig aufhörte. Er sei kein principieller Gegner der Ausstellungen und gebe zu, dass einige Ausstellungen sehr viel Gutes getan hätten, aber die Erfahrungen hätten ergeben, dass der Schaden grösser sei als der Nutzen. Er spreche sich daher entschieden gegen die Beschickung der Ausstellungen aus. Syndicus Dr. Fasolt vom Verein zur Wahrung der gemeinsamen Wirtschafts-Interessen der Elektrotechnik verhält sich im allgemeinen ablehnend. Es handelte sich hier in der Hauptsache um jüngere Firmen, welche ihren Absatz erweitern wollen, und hier bestehe vielleicht Interesse für Buenos-Aires und Brüssel, dagegen verhalte sich die Industrie Turin gegenüber wegen der kürzlich abgehaltenen Mailänder Ausstellung gänzlich ablehnend. Ebenso sei sie einer Ausstellung in Tokio abgeneigt wegen der befürchtenden Nachahmung seitens der Japaner.

— O. K. C. —

### Vereine.

Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken. In einer am 7. 1. 1908 in Berlin unter dem Vorsitz des Geh. Commerzienrats Ernst Schiess abgehaltenen Ausschuss-Sitzung fand über die Geschäftslage ein Meinungsaustausch statt, der folgendes Bild ergab:

Ein Rückblick auf das Jahr 1907 zeigt in allen Arbeitsstätten der Metallindustrie einen hohen Grad der Beschäftigung, für die das finanzielle Resultat bei den weiterarbeitenden Industriezweigen und im besondern Werkzeugmaschinenbau ein sehr günstiges gewesen sein würde, wenn nicht die hohen Preise der Materialien und die gesteigerten Ansprüche der Arbeiter die Selbstkosten in so gewaltigem Masse erhöht hätten. Die günstige Lage im internationalen Weltmarkt hat es ermöglicht, den Fabriken volle Beschäftigung zu gewähren, da auch das Ausland, das teilweise noch nicht auf der Höhe der Leistungsfähigkeit steht, mit seinem nicht unbedeutenden Bedarf die heimische Industrie in Anspruch

genommen hat. Doch ist die Befürchtung nicht ungerechtfertigt, dass für die Dauer bei den niedrigen Zollsätzen in Deutschland das Ausland Concurrenz für den heimischen Bedarf, den die deutsche Maschinenindustrie infolge ihrer Einrichtungen allein decken kann, machen wird. Die Wirkung der Handelsverträge ist heute bei dem kurzen Bestehen derselben und infolge des internationalen Wettbewerbs noch nicht zu übersehen, doch ist es nicht zweifelhaft, dass bei grösserem Abflauen des Geschäftes nicht allein die Aufträge vom Ausland infolge seines bedeutend höheren Zollschatzes geringer werden, sondern auch namentlich von Amerika bedeutende Mengen von Maschinen in Concurrenz auf den deutschen Markt treten werden. Deshalb ist es zu bedauern, dass in sozialpolitischer Beziehung, wie z. B. in der Verkürzung der Arbeitszeit in staatlichen Werken, Gewährung von Urlaub der Arbeiter mit Vergütung des Tagelohnes usw. immer neue volksbeglückende Einrichtungen ausgedacht werden, die naturgemäss sich im Laufe der Zeit auf die Privatindustrie zum Schaden der Concurrenzfähigkeit nach dem Auslande erstrecken werden. Der hohe Geldstand und das seit Monaten bestehende Gefühl der Unsicherheit für das Geschäft im Inlande wie nach dem Auslande hat auch für den Werkzeugmaschinenbau einen etwas ruhigeren Geschäftsgang hervorgerufen, doch ist zu hoffen, dass bei den gesteigerten Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens sich in nicht zu ferner Zeit der Absatz der Fabrikate der Industrie im allgemeinen, wie auch für die Werkzeugmaschinenfabrikation im besondern, deren Aufgabe es ist, die wachsenden Anforderungen der Industrie für sachgemässe und billige Herstellung ihrer Fabrikate zu befriedigen, sich wieder steigern und dadurch den vielen Fabriken die Aufrechterhaltung ihrer Betriebe ermöglichen wird.

Der Ausschuss nahm mit Genugthuung Kenntnis von einem Schreiben des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, wonach dieses zu der vom Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken im nationalwirtschaftlichen Interesse befürworteten Einführung des metrischen Bohrkegels anstelle des amerikanischen im Maschinenbau erklärt, falls dieses System bei der Privatindustrie im grössern Umfange zur Einführung gelange, nicht abgeneigt zu sein, es auch für die Werkstätten der preussisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung vorzuschreiben. Der Ausschuss beschloss, seine Bemühungen in dieser Beziehung fortzusetzen und konnte feststellen, dass schon in vielen Staats-

und Privatbetrieben das metrische System für rotierende Schneidwerkzeuge zur Anwendung gelange.

Zum Eigentumsvorbehalt an Maschinen wurde an der Hand einer von der Geschäftsführung veranstalteten Zusammenstellung der Äusserungen der wirtschaftlichen Körperschaften auf die vom Reichsjustizamt veranlasste Umfrage festgestellt, dass die Mehrzahl der vorliegenden Antworten die Notwendigkeit einer Aenderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anerkenne, um den Eigentumsvorbehalt wirksam zu machen, der nach Lage der Dinge für viele Geschäftsbeziehungen unentbehrlich erscheine und namentlich auch im Interesse der wirtschaftlich schwächeren Unternehmer, die Maschinen zum vorteilhaften Geschäftsbetrieb verwenden müssten, liege.

Hinsichtlich der vom Centralverband deutscher Industrieller zur Erörterung gestellten Frage des in der Öffentlichkeit zur Sprache gebrachten Elektrizitätsmonopols äusserte der Ausschuss die Ansicht, dass ein solcher Eingriff in die freie wirtschaftliche Tätigkeit der Privatindustrie entschieden zu bekämpfen sei und den Industriebetrieben die abgabefreie Erzeugung der elektrischen Kraft für den Selbstverbrauch jedenfalls frei stehen müsste. Dies sowohl im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der

Verhältnisse im Industriebetrieb, wo eine kombinierte Verwendung von Dampf- und elektrischer Kraft nebeneinander und ineinander eingreifend nötig sei, als auch auf die Entwicklung des Privatmotorenbaues, der ein Hauptabnehmer des Werkzeugmaschinenzweigs sei.

Inbezug auf die Novelle zur Gewerbeordnung gab der Ausschuss der Ansicht Ausdruck, dass die Uebertragung der Befugnis zur Festsetzung der Arbeitszeit in Betrieben, in welchen die übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährde, auch zukünftig nur dem Bundesrat zustehen und nicht den Polizeibehörden übertragen werden solle, wenigstens aber letztere vor dem Erlass von einschlägigen Verfügungen die beteiligten industriellen Kreise zu hören verpflichtet sein sollten.

Ferner wäre die in Aussicht genommene Beschränkung der Concurrenzklausele zu beanstanden, da die Verhältnisse der Industrie eine solche Beschränkung untunlich erscheinen liessen und gegen unbillige Anwendung des Wettbewerbsverbots die technischen Angestellten durch die dem Gericht beigelegte Befugnis zur Ungültigkeitserklärung der Klausel in solchem Falle genügend geschützt seien.

## Handelsnachrichten.

\* **Zur Lage des Eisenmarktes.** 5. 2. 1908. Von einer Stetigkeit des Marktes in den Vereinigten Staaten kann noch immer nicht die Rede sein. Die finanzielle Lage ist entschieden besser geworden, aber man traut sich trotzdem nicht, über die Deckung des nächsten Gebrauches wesentlich hinauszugehen; Lieferungsabschlüsse werden fast garnicht gemacht. Preisrückgänge haben kaum stattgefunden, doch suchen die Käufer nach wie vor solche herbeizuführen. Es finden dann auch andauernd Betriebsbeschränkungen statt. Verschiedentlich ist man aber der Ansicht, dass sich binnen kurzem die Nachfrage beleben werde, da Bedarf vorhanden sei, der nur nicht hervortritt, weil das Vertrauen noch nicht zurückgekehrt sei.

In England ist insofern eine kleine Besserung zu verzeichnen, als der Begehr für Roheisen ein wenig zugenommen hat und damit dieses mehr Festigkeit zeigt. Lebhaft ist das Geschäft aber keineswegs zu nennen, man kauft doch im allgemeinen nur das Notwendigste, weil es nicht ausgeschlossen erscheint, dass wieder Nachlässe gemacht werden, besonders da der Export viel zu wünschen übrig lässt und die Aufträge auf Fertigeisen und Stahl immer noch sehr spärlich eintreffen.

Die Lage des französischen Marktes ist im allgemeinen ebenfalls nicht zufriedenstellend. In einzelnen Departements, wie Loire und Centre, ist ganz gut zu tun, in Haute-Marne sind in letzter Zeit bedeutende Aufträge eingetroffen, aber in den meisten fehlt es an ausreichender Beschäftigung und daher sind die Abgeber zu Nachlässen bereit. Die Teuerung des Brennmaterials erweist sich als höchst nachteilig und veranlasst vielfach zur Einschränkung der Erzeugung.

Wenn in Belgien überhaupt eine Veränderung zu verzeichnen ist, so vollzog sie sich im ungünstigen Sinne. Die Nachfrage für Roheisen geht zurück und trotz der Verminderung der Erzeugung weichen die Preise. Ebenso müssen die von Walzeisen ständig nachgeben, besonders beim Export, der zurückgeht. Träger liegen still und es ist nicht viel Hoffnung auf ein lebhaftes Geschäft darin vorhanden, da die Unternehmungslust sich so garnicht regt. Ziemlich gut gehen Schienen und die Beschäftigung der Konstruktionswerkstätten bleibt zufriedenstellend.

Nicht viel besser als in Belgien sieht es in Deutschland aus, es kommt kein rechter Zug ins Geschäft, trotz des flüssigeren Geldes, das Vertrauen erwacht nicht wieder und angesichts der ungenügenden Nachfrage wird die Erzeugung verringert. Da Brennstoffe keine Ermässigung erfahren haben, stellt sich letztere bei den gesunkenen Preisen auch vielfach zu teuer. Der Monat Februar pflegt sonst schon einen lebhafteren Begehr in Hinsicht auf den Frühjahrsbedarf zu bringen, ob es diesmal der Fall sein wird, ist fraglich, bis jetzt ist nichts davon zu verspüren.

\* **Börsenbericht.** 5. 2. 07. Das blutige Ereignis in Lissabon hat verhältnismässig wenig Eindruck auf unsere Börse gemacht. Eine gewisse Zurückhaltung der Speculation bei Eintreffen der Nachricht, eine periodische Abschwächung der portugiesischen Werte, hin und wieder auch etwas Verstimmung auf Grund weiterer Meldungen über die gegenwärtige innerpolitische Situation des Landes, das war alles, was sich im Zusammenhang mit dem Attentat wahrnehmen liess. Die anfänglich freundliche Disposition, die in der Hauptsache wieder auf der Erleichterung am Geldmarkte basierte, wurde dadurch nur unwesentlich beeinträchtigt, und die Aufwärtsbewegung, die in den ersten Tagen der Woche auf zwei speciellen Gebieten sich bemerkbar machte, wurde zunächst keineswegs unterbrochen. Die Discontermässigung der österreich-ungarischen Bank und die Aussicht auf eine gleiche Maassnahme der Bank von England waren Momente, die dem Markte zahlreichen weniger günstigen gegenüber eine gewisse Widerstandsfähigkeit verliehen. Allerdings kam dieselbe eigentlich nur bei zwei

Wertpapiergattungen zum Ausdruck. Zunächst machte sich für Renten ein Interesse bemerkbar, wie es in der letzten Zeit zu den etwas seltenen Erscheinungen gehörte. Neben den heimischen Staatsfonds konnten auch fremde, speciell Russen und Japaner, ziemlich gewinnen, und die begreiflicherweise periodisch nach unten liegenden Portugiesen vermochten sich von ihrem tiefsten Stand nicht unbeträchtlich zu erholen. Freilich hielt die Vorliebe für das Gebiet nicht bis zum Schluss an. Der Umstand, dass am offenen Geldmarkt infolge der durch die Reichsbank vorgenommenen Rediscontierung von Schatzanweisungen des Reiches wieder ein Anziehen des Privatdisconts bis auf  $4\frac{3}{2}\%$  stattfand, dass ferner auch tägliche Darlehen zuletzt infolge stärkerer Nachfrage teurer wurden, liess die bis dahin erzielten Steigerungen vorwiegend ganz oder doch zu einem erheblichen Teil verloren gehen. Das zweite Gebiet, das zuerst grosse Beachtung fand, waren Banken. Hier bildete die Besserung am Geldmarkte insofern ein stimulierendes Moment, als man auf eine baldige Belebung der industriellen Emissionstätigkeit hoffen zu dürfen glaubte. Daneben circulierten wieder günstige Dividendengerüchte, die speciell auf den Cours von Discontanteilen

Name des Papiers	Cours am		Differenz
	29. 1. 08	5. 2. 08	
Allg. Elektrizitäts-Gesellsch.	200,70	200,25	— 0,45
Aluminium-Industrie	244,90	—	—
Bär & Stein, Met.	322,75	322,—	— 0,75
Bergmann El. W.	257,50	256,50	— 1,—
Bing, Nürnberg, Metall	196,—	195,25	— 0,75
Bremer Gas	94,25	95,25	+ 1,—
Buderus Eisenwerke	110,50	113,—	+ 2,50
Butzke & Co., Metall	88,75	88,90	+ 0,15
Eisenhütte Silesia	174,25	173,50	— 0,75
Elektra	75,—	74,75	— 0,25
Façon Mannstädt, V. A.	175,50	178,—	+ 2,50
Gaggenauer Eis., V. A.	96,90	100,—	+ 3,10
Gasmotor, Deutz	95,25	96,10	+ 0,85
Geisweider Eisen	172,25	174,—	+ 1,75
Hein, Lehmann & Co.	141,75	141,40	— 0,35
Ilse Bergbau	336,—	330,—	— 6,—
Keyling & Thomas	136,—	137,75	+ 1,75
Königin Marienhütte, V. A.	92,50	93,—	+ 0,50
Küppersbusch	194,—	194,50	+ 0,50
Lahmeyer	123,—	122,90	— 0,10
Lauchhammer	167,75	167,50	— 0,25
Laurahütte	217,—	218,—	+ 1,—
Marienhütte b. Kotzenau	112,60	113,25	+ 0,65
Mix & Genest	137,75	139,—	+ 1,25
Osnabrücker Drahtw.	94,—	93,50	— 0,50
Reiss & Martin	87,25	87,25	—
Rheinische Metallwaren, V. A.	95,—	98,50	+ 3,50
Sächs. Gusstahl Döhl	234,—	237,50	+ 3,50
Schlesische Elektr. u. Gas	155,—	154,—	— 1,—
Siemens Glashütten	246,50	245,25	— 0,75
Thale Eisenh., St. Pr.	81,90	80,25	— 1,65
Tillmann's Eisenbau	84,50	—	—
Ver. Metallw. Haller	176,60	176,75	+ 0,15
Westfäl. Kupferwerke	108,—	105,50	— 2,50
Wilhelmshütte, conv.	78,75	78,50	— 0,25



stimulierend wirkten. Für letzteres Papier kam ausserdem noch in Betracht, dass die venezolanischen Anleihen bei Beginn eine ziemlich kräftige Steigerung erfuhren. Bei Credit sprach ausserdem die in Wien vorgenommene Discontermässigung mit. Die letzten Tage brachten aber auch auf dem Gebiete Rückgänge, und u. a. gingen z. B. Dresdner Bank und Schaaffhausenscher Bankverein unter den Stand der Vorwoche zurück, weil bei beiden Gesellschaften die Dividendenmütsassungen eine wenig befriedigende Correctur erfuhren. Auf den übrigen Feldern war der Verkehr aber durchgängig unbedeutend und die Tendenz unregelmässig, vielfach aber besonders am Schluss, schwach. Von Transportwerten schlossen sich die amerikanischen Bahnen der Haltung Wallstreets an und schlossen unter dem Anfangsstande, wobei bei dem Cours von Canada die Kürzung des Bezugsrechtes mit über 8 % in Berücksichtigung zu ziehen ist. Oesterreichische Bahnen zeigten, ausgenommen am Schluss, bessere Haltung, Warschau-Wiener und Meridionalbahn können noch mit Gewinnen die Woche verlassen. Dasselbe gilt auch von Schiffahrtsgesellschaften, für die zeitweise Mitteilungen über eine voraussichtliche Verständigung in den schwebenden Tariffagen anregten. Am Montanactienmarkte war die Tendenz überwiegend nach unten gerichtet. Der in der letzten Beiratssitzung des Kohlsyndicats erstattete Bericht vermochte zwar etwas befestigend zu wirken, er konnte aber keineswegs verhindern, dass infolge der ungünstigen Nachrichten vom Eisenmarkte die sämtlichen führenden Werte des Gebietes ermässigt erscheinen. Der letzte, unerfreuliche Bericht des Iron age trug dazu bei, die Verstimmung zu erhöhen. Die Haltung des Cassamarktes war recht uneinheitlich, am Schluss jedoch verhältnismässig fest. Deutsche Waggonleihanstalt fanden auf gute Ertragsschätzungen einige Beachtung. Interesse zeigte sich ferner für Brauereien, während Zinkactien stärker angeboten wurden.

\* **Vom Berliner Metallmarkt.** 5. 2. 1908. Am Londoner Markt wies die Haltung nicht durchgängig diejenige Festigkeit auf, die die vorige Berichtszeit gekennzeichnet hatte. Die Nachfrage nach Kupfer

war wohl wieder ziemlich erheblich, indes liess sich doch eine ganz ansehnliche Realisationsneigung beobachten, die zu mehrfachen Schwankungen und schliesslich auch zu kleinen Rückgängen führte. Auch bei Zinn ist jenseits des Kanals zunächst eine leichte Abschwächung eingetreten, die als Reaktion auf die voraufgegangenen Steigerungen zu betrachten ist, während am Schluss die Preise anzogen. Blei verriet dagegen grössere Festigkeit, ebenso hat sich Rohzink leicht behaupten können. In Berlin nahm der Verkehr keinen allzu grossen Umfang an. Immerhin liessen sich in allen Fällen die letztgemeldeten Preise wieder erzielen; verschiedentlich, so bei Zinn, stellte sich der Durchschnittssatz auch noch etwas höher. Nachstehend die übliche Preiszusammenstellung der Londoner Schlussnotierungen, und der durchschnittlichen Berliner Erlöse:

I. Kupfer in London:	Standard per Cassa £ 60 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> , per 3 Monate £ 61 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> .
	„ Berlin: Mansfelder A.-Raffinaden Mk. 150—155, englisches Kupfer Mk. 140—145.
II. Zinn	„ London: Straits per Cassa £ 127 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , per 3 Monate £ 128 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> .
	„ Berlin: Banca Mk. 280—285, austral. Zinn Mk. 275 bis 280, engl. Lammzinn Mk. 265—270.
III. Blei	„ London: Spanisches £ 14 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> , englisches £ 15 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> .
	„ Berlin: Spanisches Weichblei Mk. 36—38, geringere Sorten Mk. 32—35.
IV. Zink	„ London: Je nach Qualität £ 20 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> und 21 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> .
	„ Berlin: W. H. v. Giesches Erben Mk. 48—50, geringere Sorten Mk. 44—46.

Grundpreise für Bleche und Röhren: Zinkblech Mk. 58, Kupferblech Mk. 171, Messingblech Mk. 143, nahtloses Kupfer- und Messingrohr Mk. 201 bezw. 160.

Preise gelten für 100 Kilo bei grösseren Abnahmen und abgesehen von speziellen Verbandsbedingungen netto Cassa ab hier.

— O. W. —

## Patentanmeldungen.

Der neben der Classenzahl angegebene Buchstabe bezeichnet die durch die neue Classeneinteilung eingeführte Unterklasse, zu welcher die Anmeldung gehört.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

(Bekannt gemacht im Reichs-Anzeiger vom 3. Februar 1908.)

12 e. K. 35 341. Vorrichtung zum Zerstäuben von Flüssigkeiten in Centrifugalmaschinen. — Paul Kestner, Lille, Frankr.; Vertr.: C. Schmidlein, Pat.-Anw., Berlin SW. 11. 31. 7. 07.

12 h. M. 30 633. Einrichtung zur Behandlung von Gasen oder Gasgemischen mit dem elektrischen Lichtbogen, z. B. zwecks Gewinnung von Stickstoffoxyden aus Luft. — Ignacy Moscicki, Freiburg, Schweiz; Vertr.: C. Gronert u. W. Zimmermann, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 61. 21. 9. 06.

— S. 23 981. Vorrichtung zur Ausführung von Gasreactionen in der Hochspannungsflamme. — Salpetersäure-Industrie-Gesellschaft, G. m. b. H., Gelsenkirchen. 14. 1. 07.

14 c. G. 23 068. Schaufel für Axial-Dampfturbinen mit aus zwei Blechscheiben gebildetem Radkörper. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke Act.-Ges., Frankfurt a. M., 16. 5. 06.

14 d. D. 16 922. Schiebersteuerung mit Differentialkolben für direkt wirkende Kraftmaschinen. — Marcel Durozoi, Vincennes b. Paris. 3. 4. 06.

20 a. P. 20 692. Vorrichtung zum Kuppeln und Entkuppeln der Wagen bei Seilförderbahnen. — Hermann Pesch, Cöln-Riehl, Amsterdamstr. 186/190. 9. 11. 07.

20 e. M. 31 599. Drehbarer Sicherungshebel und Ausheber für Hakenkupplungen nebst Vorrichtung zum Bewegen beider Teile. — Mich. Wilh. Meckel, Schöneberg-Berlin, Monumentenstr. 37. 11. 2. 07.

— Sch. 27 871. Selbsttätige, doppelt angeordnete Kupplung mit Haken und in senkrechter Ebene drehbarer Oese. — Otto Schaeper, Magdeburg, Sieverstorstr. 43. 5. 6. 07.

20 i. N. 9156. Vorrichtung zum Anzeigen der Streckensignale und zum gleichzeitigen Auslösen eines Warnungszeichens auf dem Zuge. — Julius Nohr, Hamburg, Hornerlandstr. 246. 25. 6. 07.

— S. 24 400. Vorrichtung zur gegenseitigen Abhängigkeit zweier Blocksätze. — Siemens & Halske Act.-Ges., Berlin. 30. 3. 07.

20 l. R. 24 326. Einrichtung zur selbsttätigen Auslösung der Bremsen elektrischer Eisenbahnzüge infolge Stromunterbrechung beim Befahren stromloser Blockstrecken. — Angelo Della Riccia, Paris; Vertr.: J. Tenenbaum u. Dr. Heinrich Heimann, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 13. 15. 11. 06.

21 a. A. 14 378. Empfänger für elektrische Signalisierungen durch den Raum. — Alessandro Artom, Turin, Ital.; Vertr.: A. Loll u. A. Vogt, Pat.-Anwälte, Berlin W. 8. 30. 4. 07.

— T. 12 196. Selbsttätiger Fernsprechscharter mit Motormagneten zum Heben und Drehen des Schalters. — Charles M. Thompson Company, Chicago; Vertr.: Dr. I. Ephraim, Pat.-Anw., Berlin SW. 11. 24. 6. 07.

— S. 23 102. Schaltung für Fernsprechämter mit Centralbatteriebetrieb für Signal- und Sprechzwecke. — Siemens & Halske Act.-Ges., Berlin. 23. 7. 06.

21 c. F. 23 387. Selbsttätiger Ausschalter, bei welchem der die Einschaltbewegung einleitende Constructionsteil mit dem den Stromschluss vermittelnden Constructionsteile durch ein Kniehebelgelenk verbunden ist. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke Act.-Ges., Frankfurt a. M. 22. 4. 07.

— F. 23 529. Selbsttätiger Ausschalter. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke Act.-Ges., Frankfurt a. M. 14. 5. 07.

— F. 24 085. Selbsttätiger Ausschalter. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke Act.-Ges., Frankfurt a. M. 31. 8. 07.

— L. 24 483. Einrichtung zur Regelung elektrischer Motoren. — Johan Gustaf Viktor Lang, Southall, Engl.; Vertr.: Paul Müller, Pat.-Anw., Berlin SW. 61. 20. 6. 07.

21 d. B. 45 246. Gleichstrommaschine mit unter den Hauptpolen liegenden Bürsten. — Otto Böhm u. Richard Weidemann, Berlin, Dorotheenstr. 43/44. 19. 1. 07.

21 d. F. 22 561. Anordnung von Wendepolen. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke, Akt.-Ges., Frankfurt a. M. 17. 2. 06.

— F. 24 501. Verfahren zur Regelung der Feldstärke bei Wechselstrom-Kollektormaschinen. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke, Akt.-Ges., Frankfurt a. M. 15. 11. 07.

21 e. I. 9588. Verfahren zur Erzielung möglicher Genauigkeit in den Angaben von Motorelektrizitätszählern auch bei den kleinsten Belastungen. — Isaria-Zähler-Werke G. m. b. H., München. 17. 12. 06.

21 f. D. 17 606. Anordnung zur Regelung des Nachschubes der Elektroden bei elektrischen Bogenlampen, bei denen mindestens die eine Elektrode mit einer Stützrippe auf einer Auflage aufruhrt. — Deutsche Beck-Bogenlampen-Gesellschaft m. b. H., Frankfurt a. M. 10. 10. 06.

— G. 25 449. Verfahren zur Befestigung von Metallglühlampenfäden an ihren aus Platin, Silber, Nickel, Kupfer, Eisen oder deren Legierungen bestehenden Zuleitungen durch Schmelzen der Verbindungsstellen. — Glühlampenwerk Anker G. m. b. H., Rixdorf. 31. 8. 07.

24 g. V. 7264. Als Schornsteinaufsatz ausgebildeter Funkenfänger und -Löcher mit einem kegelförmigen Ablenkörper. — Louis Stern, Hannover, Mozartstrasse 1, und Johann Volkmar, Eschwege. 16. 7. 07.

24 h. B. 44 820. Vorrichtung zur Regelung der Brennstoffhöhle eines Kettenrosters mittels Drehschiebers. — Erwin Behrens, Berlin, Pankstrasse 15. 7. 12. 06.

— St. 12 260. Beschickungsvorrichtung für Feuerungen, insbesondere für Dampfkesselfeuerungen; Zus. z. Pat. 186 508. — Friedrich C. E. Stelzner, Kaiserslautern, Blücherstrasse 14. 11. 7. 07.

30 d. K. 34 202. Elektrischer Nassmelder, aus zwei Elektroden mit trocken isolierender, bei Durchnässung stromschliessender Zwischenlage bestehend. — Heinrich Keller, Warschau; Vertr.: H. Neubart, Pat.-Anw., Berlin SW. 61. 16. 3. 07.

— L. 24 045. Verfahren und Vorrichtung zum Wahrnehmbarmachen artikulierter Laute. — Rudolf Lindner, Leipzig, Teubnerstr. 4. 13. 3. 07.

**31 e.** E. 12 705. Formplatte. — Jacob Ehrsam, Zürich, und Carl Fuhrer, Basel; Vertr.: B. Bomborn, Pat.-Anw., Berlin SW. 61. 10. 7. 07.

— G. 25 679. Vorrichtung zum Abkühlen von Heissgussformen, bestehend aus einem die Gussform aufnehmenden und mit Absperrmitteln für den Zulauf und Ablauf des zwecks Kühlens aufsteigenden Wassers versehenen Gefäss. — Fa. Ludwig Grefe, Lüdenscheid i. W. 17. 10. 07.

**35 a.** F. 23 316. Elektromagnetische Fangbremse an Aufzügen u. dergl. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke, Act.-Ges., Frankfurt a. M. 10. 4. 07.

— F. 24 354. Sicherheitseinrichtung an Druckknopfsteuerungen für Aufzüge. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke, Act.-Ges., Frankfurt a. M. 19. 10. 07.

— R. 23 408. Einrichtung zum Steuern von elektrisch betriebenen Aufzügen o. dergl. — Alwin Reich, Berlin, Zimmerstrasse 34. 11. 10. 06.

— T. 12 572. Sicherheits-Türverschluss an Aufzugsschächttüren. — Emil Troppenz, Berlin, Gartenstrasse 66. 23. 11. 07.

— 28 449. Förderkorb-Anschlussbühne für Förderanlagen. — Karl Weiss, Siegen i. W., 27. 9. 07.

**35 b.** A. 12 621. Baukran. — Niels Anders Hansen Abel, Kopenhagen; Vertr.: H. Licht und E. Liebing, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 61. 30. 11. 05.

— D. 19 176. Einrichtung an fahrbaren Kranen zum Befahren sich kreuzender Fahrbahnen. — Duisburger Maschinenbau-Act.-Ges. vorm. Bechem & Keetman, Duisburg. 31. 10. 07.

**35 c.** O. 5588. Sicherheitsgetriebe für Winden zur Verhinderung des Rücklaufs der Kurbel oder des Antriebsrades beim Senken der Last. — Friedrich Otto, Düsseldorf, Tellstrasse 27. 4. 4. 07.

**36 a.** R. 24 375. Feuerungseinsatz für Oefen mit Einsatzringen. — Alois Richter, Wien; Vertr.: C. Wessel, Pat.-Anw., Berlin SW. 61. 20. 4. 07.

**46 c.** A. 14 242. Zusatzluftregulierungsvorrichtung bei Einspritzvergasern. — Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin. 28. 3. 07.

**48 a.** D. 18 165. Vorrichtung zum galvanischen Plattieren von Metalldrähten, Bändern o. dergl. — Langbein-Pfanhauser Werke, Act.-Ges., Leipzig-Sellerhausen. 7. 3. 07.

**49 e.** B. 44 393. Vorrichtung zum Regeln der Anzahl Schläge bei mechanischen Hammerwerken. — Georg v. Barcsay, Beusselstr. 27, und Alexander v. Barcsay, Berlin, Alt-Moabit 83a. 18. 10. 06.

**65 f.** O. 5213. Schiffsantrieb mittels Kolbenmaschinen und dahinter geschalteter Turbine, welche an verschiedenen Wellen wirken. — Ph. F. Oddie, London; Vertr.: Pat.-Anwälte Dr. R. Wirth, Frankfurt a. M. 1, und W. Dame, Berlin SW. 13. 12. 5. 06.

**(Bekannt gemacht im Reichs-Anzeiger vom 6. Februar 1908.)**

**14 h.** W. 27 750. Vorrichtung zur Regelung der Abdampfenahme von einer Dampfmaschine zum Heizen. — Warren Webster & Co., New Jersey, V. St. A.; Vertr.: Dr. D. Landenberger u. Dr. E. Graf von Reischach, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 61. 16. 5. 07.

**19 a.** B. 43 364. Einzelschwellen mit nachstellbaren, mehrteiligen Gehäusen. — Isaac Newton Boomer u. Stirling Price Linkwiler, Salix, Iowa, V. St. A.; Vertr.: Hans Heimann, Pat.-Anw., Berlin SW. 11. 11. 6. 06.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom  $\frac{20. 3. 83}{14. 12. 00}$  die Priorität auf Grund der Anmeldung in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 16. 9. 05 anerkannt.

**20 a.** B. 46 051. Seilschmierwagen für Hängebahnen. — Adolf Bleichert & Co., Leipzig-Gohlis. 9. 4. 07.

**20 d.** U. 3051. Kupplung für federnd im Untergestell von Eisenbahnwagen gelagerte, von der Radaxe durch Riemen angetriebene Dynamomaschinen für Zugbeleuchtung oder dergl. — United States Light & Heating Co., Borough of Manhattan, V. St. A.; Vertr.: Fr. Meffert u. Dr. L. Sell, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 13. 11. 2. 07.

**20 f.** F. 22 599. Selbsttätige Blocksicherung. — George Patrick Finnigan, Greene, V. St. A.; Vertr.: Dr. B. Alexander-Katz, Pat.-Anw., Berlin SW. 13. 26. 11. 06.

— M. 33 428. Vorrichtung zum Stellen von Streckensignalen. — Bruno Majunke, Kiel, Prunn 38. 17. 10. 07.

**21 a.** E. 12 805. Variable Selbstinduction für die Zwecke der drahtlosen Telegraphie bezw. Telephonie. — Simon Eisenstein, Kiew, Russland; Vertr.: C. v. Ossowski, Pat.-Anw., Berlin W. 9. 19. 3. 07.

— G. 24 279. Verfahren zur Erzeugung wenig gedämpfter Schwingungen. — Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H., Berlin. 29. 1. 07.

— G. 24 481. Verfahren zur Erzeugung wenig gedämpfter Schwingungen; Zus. z. Anm. G. 24 279. — Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H., Berlin. 4. 3. 07.

— G. 24 482. Verfahren zur Erzeugung wenig gedämpfter Schwingungen. — Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H., Berlin. 4. 3. 07.

— L. 24 364. Fritter. C. Lorenz Act.-Ges., Berlin. 11. 9. 07.

— P. 18 602. Selbsttätige Fernsprechschtaltung, bei welcher der rufende Teilnehmer mit Hilfe von Stromstössen auf dem Amt einen

beweglichen Contact mit dem einen Zweig der Leitung des gerufenen Teilnehmers verbindet. — Dr. Edmund Preissmann, Berlin, Alexanderstrasse 33. 11. 6. 06.

**21 b.** L. 24 610. Verfahren zur Erhöhung der Capacität elektrischer Sammler durch Elektrolyse sehr verdünnter Lösungen unter Verwendung der Sammlerplatten als Elektroden. — Carl Luckow, Köln, Neumarkt 17. 18. 7. 07.

**21 e.** A. 14 254. Quecksilberschalter mit beweglicher Schalterpfanne. — Paul Anders, Meissen. 30. 3. 07.

— H. 39 384. Vorrichtung zum Abschalten eines von zwei parallel geschalteten Gleichstromleitern bei Drahtbruch oder Ueberlastung. — John Somerville Highfield, London; Vertreter: Dr. W. Häberlein und L. Werner, Pat.-Anwälte, Berlin W. 9. 9. 3. 07.

— S. 24 678. Sicherungspatrone. — Siemens-Schuckertwerke, G. m. b. H., Berlin. 28. 5. 07.

— **21 d.** F. 21 760. Repulsionsmotor mit zwei in Reihe geschalteten Ständerwicklungen. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke A.-G., Frankfurt a. M. 19. 9. 05.

— F. 22 461. Anordnung zur Ausübung des Verfahrens zur Selbstregelung von Gleichstrommaschinen; Zus. z. Pat. 193 220. Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke, A.-G., Frankfurt a. M. 11. 4. 05.

— F. 22 748. Verfahren zur Einstellung der Tourenzahl von Wechselstrom-Commutatormaschinen mit Nebenschluss-Charakteristik. Valère Alfred Fynn, Lee b. London; Vertr.: Henry E. Schmidt, Pat.-Anw., Berlin SW. 61. 19. 12. 06.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom  $\frac{20. 3. 83}{14. 12. 00}$  die Priorität auf Grund der Anmeldung in England vom 30. 1. 06 anerkannt.

**21 d.** F. 23 483. Regelung von mit Schwungmassen versehenen Antriebsmaschinen für Arbeitsmaschinen oder Stromerzeuger. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke A.-G., Frankfurt a. M. 4. 5. 07.

— K. 34 068. Collector- und Bürstenordnung für elektrische Maschinen. Louis Krieger u. Cie. Parisienne des Voitures Electriques (Procédés Krieger), Puteaux; Vertr.: A. du Bois-Reymond, Max Wagner, G. Lemke, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 13. 26. 2. 07.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom  $\frac{20. 3. 83}{14. 12. 00}$  die Priorität auf Grund der Anmeldung in Frankreich vom 16. 10. 06 anerkannt.

**21 g.** D. 17 663. Polarisiertes Relais mit innerhalb der erregenden Wicklung drehbar gelagertem ausbalanciertem Anker. — Deutsche Telephonwerke G. m. b. H., Berlin. 24. 10. 06.

— D. 18 935. Elektromagnetischer Selbstunterbrecher. — Deutsche Telephonwerke G. m. b. H., Berlin. 30. 8. 07.

**21 h.** F. 22 770. Elektrischer Transformatorofen; Zus. z. Pat. 190 272. — Otto Frick, Saltsjöbaden, Schwed.; Vertr.: Fr. Meffert u. Dr. L. Sell, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 13. 24. 12. 06.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom  $\frac{20. 3. 83}{14. 12. 00}$  die Priorität auf Grund der Anmeldung in Schweden vom 27. 12. 05 anerkannt.

— K. 34 087. Verfahren zum Betriebe von elektrischen Widerstandsöfen, bei welchem weitere Behälter oder Schmelzkammern durch verengte Erhitzungscanäle verbunden sind. — Fredrik Adolf Kjellin, Stockholm; Vertr.: H. Neubart, Pat.-Anw., Berlin SW. 61. 1. 3. 07.

**24 a.** G. 23 005. Gliederkessel mit auf- und absteigenden Zügen und mit Zusatzluftzuführung an der Umkehrstelle der Züge. — Christian Grebe, Dülken, Rhld., u. Adolf Voss, Gummersbach. 4. 5. 06.

**24 e.** G. 25 374. Vorrichtung zum Regeln der Ansaug- und Anblaseluftzufuhr zur oberen und unteren Feuerung von Doppelgeneratoren. — Gasmotoren-Fabrik Deutz, Köln-Deutz. 12. 8. 07.

**24 f.** W. 26 324. Regelungsvorrichtung für Füllöfen. — Josef Watzek u. Julius Pollack, Bilin i. Böhmen; Vertr.: F. H. Haase, Pat.-Anw., Berlin SW. 61. 13. 9. 06.

**24 i.** E. 12 456. Einrichtung zur Steuerung des Oberluftschiebers und Hilfsbläasers oder des letzteren allein zwangsläufig von der Feuertür aus oder durch Hand. — B. August Engelbrecht, Hannover, Meterstr. 4. 26. 3. 07.

**36 e.** V. 7067. Flüssigkeitserhitzer mit flachen wasserführenden Wänden. — Johann Vaillant, Remscheid, Berghauerstr. 13b. 21. 3. 07.

**43 b.** B. 45 146. Selbstverkäufer für Elektrizität. — Bergmann, Elektrizitäts-Werke A.-G., Berlin. 10. 1. 07.

**46 c.** A. 14 380. Vorrichtung zum selbsttätigen Ingangsetzen von periodisch arbeitenden Kraftmaschinen. — Aërogengas-Ges. m. b. H., Hannover. 30. 4. 07.

— Sch. 26 351. Selbsttätiger Zerstäubungs-carburator für Explosionsmaschinen. — Fa. Anton Scheibert, Wien; Vertr.: A. Elliot, Pat.-Anw., Berlin SW. 48. 5. 10. 06.

**48 a.** L. 24 073. Verfahren zur Erzeugung dichter, gleichmässiger und glänzender Metallniederschläge. — Langbein-Pfanhauser Werke, Act.-Ges., Leipzig-Sellerhausen. 21. 3. 07.

**74 b.** D. 18 400. Elektrische Fernmeldevorrichtung, insbesondere für Wasserstandsmelder, deren Empfänger durch Inductorströme fortgeschaltet werden. — Otto Denner, Nürnberg, Obere Pirkheimerstrasse 45. 26. 4. 07.